

## 1. PRÜFUNGSauftrag

Die

Gütegemeinschaft Rechnungswesen und Controlling  
im Kfz-Gewerbe e.V. (GG RCK)  
Bonn

(im Folgenden auch kurz GG RCK genannt) hat uns mit der Prüfung des Anwenderhandbuchs „Erklärungen und Buchungshinweise zum SKR 51“ beauftragt, insbesondere mit der Beurteilung dessen Schlüssigkeit, Richtigkeit sowie handels- und steuerrechtlicher Stimmigkeit. Nachdem das Handbuch grundsätzlich in zwei Teile gegliedert ist, wurden im Einführungsteil die allgemeinen Darstellungen des Branchenkontenrahmens SKR 51 auf Plausibilität und Vollständigkeit beurteilt sowie im Buchungshinweisteil die einzeln beschriebenen Geschäftsvorfälle auf korrekte Darstellung und zutreffende Buchung untersucht.

Das Handbuch dient im Kfz-Handelsunternehmen insbesondere als allgemeines Nachschlagewerk über die Funktionsweise des Branchenkontenrahmens sowie dessen korrekte buchhalterische und kostenrechnungstechnische Anwendung, wobei die dargestellten Buchungen Beispielcharakter besitzen. Es ist konzeptionell nicht Gegenstand des Handbuchs, dass sämtliche denkbaren buchhalterischen Sachverhalte abgebildet werden können, sondern dass für einen Sachverständigen, mit Rechnungswesenfragen Beauftragten, die Systematik des SKR 51 verständlich gemacht wird.

Unsere Prüfungen erfolgten explizit nicht nach IDW-Prüfungsstandard „Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen“ (PS 880) bzw. IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS FAIT 1), da die Beurteilung von buchhalterischen Sachverhalten in einem Anwenderhandbuch keine Datenverarbeitung darstellt, für die die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) von Bedeutung sind.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Dezember 2017 bis Februar 2018 mit zeitlichen Unterbrechungen in unseren Büroräumen durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse wurden begleitend zur Prüfung mit den jeweils vom Auftraggeber benannten Personen bespro-

chen. Von uns ausgesprochene Empfehlungen wurden während der Prüfung umgesetzt. Die Fertigstellung des Prüfberichts erfolgte anschließend in unseren Büroräumen.

In der Vollständigkeitserklärung, die wir zu unseren Prüfungsakten genommen haben, hat uns die Auftraggeberin, vertreten durch Frau Ellen Schmidt schriftlich versichert, dass die von uns geprüfte Version des Handbuchs (hier Stand 06.02.2018), der derzeitigen Version in vollem Umfang entspricht. Die GG RCK wird etwaige zukünftige Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der geprüften Version jedem Interessenten, demgegenüber sie sich auch diese Bescheinigung beruft, unverzüglich mitteilen. Eine Revisionsliste, die alle Änderungen mit Datum, Programmversion, inhaltlicher Beschreibung der Änderung und Angabe der Änderungsart (Fehler, Änderung, neues Leistungsmerkmal) enthält, ist nach unserem Kenntnisstand derzeit nicht öffentlich zugänglich.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Desweiteren gilt die als Anlage beigefügte Zusatzvereinbarung.

## **2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **2.1 Prüfungsgegenstand**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir

- die sachlich korrekte inhaltliche Darstellung einzeln dargestellter Buchhaltungssachverhalte,
- deren rechnerische sowie handels- und steuerrechtlich richtige Darstellung
- sowie die zutreffende Darstellung der relevanten Kostenrechnungsmerkmale

des Anwenderhandbuchs „Erklärungen und Buchungshinweise zum SKR 51“ (Stand 06.02.2018) geprüft.

Die Ergänzung und/oder Beurteilung von nicht im Handbuch dargestellten Sachverhalten und Buchungsbeispielen war nicht Gegenstand des Auftrags.

Als Ansprechpartnerin stand uns Frau Geschäftsführerin Ellen Schmidt zur Verfügung.

## 2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung wurden uns von der GG RCK verschiedene Bearbeitungsversionen des Handbuchs zur Verfügung gestellt.

Unsere Prüfungen führten wir anhand standardisierter Prüfungshandlungen durch, anhand derer die dem Prüfungsauftrag entsprechende Beurteilung vollumfänglich abgegeben werden kann.

Kein Gegenstand der Prüfung war es, die dargestellten Buchungssätze sowie die angeführten Kostenrechnungsmerkmale auf deren direkte EDV-technische Umsetzbarkeit zu prüfen. Die im Handbuch erfolgten Darstellungen sind bewusst als Beispielfälle gewählt worden; eine softwaremäßige Implementierung erfolgt immer in Abhängigkeit des eingesetzten Produkts.

### 3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

In Zusammenarbeit mit Frau Ellen Schmidt wurden uns verschiedene Versionen und Bearbeitungsstände des Anwenderhandbuchs „Erklärungen und Buchungshinweise zum SKR 51“ zur Verfügung gestellt und insbesondere der zweite Teil Buchungshinweise wiederholt geprüft.

Die von uns vorgeschlagenen Änderungen wurden während der Prüfung in eine neue Version des Handbuchs übernommen und uns revolvierend wiederum zur Verfügung gestellt.

Unsere Überprüfungen des Bearbeitungsstands 06.02.2018 ergaben keine fehlerhaften Darstellungen.

#### 4. VERWENDUNGSBESCHRÄNKUNG

Eine Bezugnahme auf das Ergebnis unserer Prüfung darf – ohne Nennung von Rath, Anders, Dr. Wanner und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbB – nicht erfolgen.

Eine Bezugnahme auf die Prüfung unter Nennung von Rath, Anders, Dr. Wanner und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbB darf ausschließlich in folgender Form erfolgen: „Die sachliche, rechnerische und buchhalterische Richtigkeit der im Anwenderhandbuch „Erklärungen und Buchungshinweise zum SKR 51“ dargestellten Sachverhalte wurde von Rath, Anders, Dr. Wanner und Partner mbB geprüft. Einzelheiten sind den auf der Webseite (...) unter dem entsprechendem Link zur Verfügung gestelltem Prüfbericht zu entnehmen“.

## 5. ZUSAMMENGEFASSTES PRÜFUNGSERGEBNIS UND BESCHEINIGUNG

Ziel der Prüfung war die Feststellung der sachlich korrekten inhaltlichen Darstellung einzeln dargestellter Buchhaltungssachverhalte, deren rechnerische sowie handels- und steuerrechtlich richtige Darstellung sowie die zutreffende Darstellung der relevanten Kostenrechnungsmerkmale des Anwenderhandbuchs „Erklärungen und Buchungshinweise zum SKR 51“.

Darüber hinaus wurde die sachliche Abbildung einzelner dargestellter Geschäftsvorfälle auf Plausibilität hin beurteilt.

Unsere Feststellungen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Prüfung letzte Version vom 06.02.2018.

Nach unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass die im Handbuch dargestellten Sachverhalte bei sachgerechter Anwendung sowie einem an die Belange des Branchenkontenrahmens SKR 51 organisatorisch angepassten Softwareumfelds eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, GoBS) entsprechende Rechnungslegung nicht ermöglichen.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Desweiteren gilt die als Anlage beigefügte Zusatzvereinbarung.

München, 12. Februar 2018

Rath, Anders, Dr. Wanner & Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbB  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte

  
Harbauer  
Wirtschaftsprüfer

  
Lux-Krönig  
Wirtschaftsprüferin

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

## Zusatzvereinbarung

zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 01. Januar 2017

Abweichend von den in den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Ziffer 9 Absatz 2 genannten Haftungshöchstbeträgen gilt Folgendes:

Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung unterhält die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG). Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten §§ 113 Abs. 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) entsprechend (§ 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG).

Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Für Fälle einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung auf 10 Mio. EUR begrenzt.